



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

5. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Mai 2008	Nummer 8
-------------	---------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Auflösung des Abfallzweckverbandes Nordharz 136

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über das vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt genehmigte Wappen und die Flagge für den Landkreis Mansfeld-Südharz 136

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über das vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt genehmigte Wappen und die Flagge für den Landkreis Jerichower Land 136

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren; Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: „Ausbau der Landesstraße L 242 von Quedlinburg nach Gernrode, 2. Bauabschnitt, Netzknoten 4232 015, Station 1,379 bis Station 0,849, Stadt Gernrode und Gemeinde Rieder“; **Verwaltungsgemeinschaft Gernrode Harz, Landkreis Harz** 137

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Umverlegung der Ferngasleitungen 67, 103.09 und 113 zur Baufeldfreimachung für den geplanten Bau eines Glaswerkes auf dem gemeinsamen Industriegebiet „Am Jungferenberg“ der **Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Sülzetal, Landkreis Börde** 137

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Umverlegung

der 110-kV-Freileitung Förderstedt – Magdeburg von Mast 101 bis Mast 103 zur Baufeldfreimachung für den geplanten Bau eines Glaswerkes auf dem gemeinsamen Industriegebiet „Am Jungferenberg“ der **Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Sülzetal, Landkreis Börde** 137

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben Errichtung einer neuen Haupteinspeisung für die Erdgasversorgung der Stadt Dessau mit Regelanlagen und Röhrensystem an den Standorten „Am Hanfgarten“, **Dessau/Mosigkau und Dessau, Mannheimer Straße** 138

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Zeitzer Guss GmbH in 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Gießerei für Gussteile aus Sphäroguss in **06712 Zeitz, Burgenlandkreis** 138

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Bollmer Umwelt GmbH in 49835 Wietmarschen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage in **39393 Völpe, Landkreis Börde** 139

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft Querfurt e. G. in 06268 Querfurt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern in **06268 Gatterstädt, Saalekreis** 139

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma SAB Sachsen-Anhaltinische Biodiesel Werke GmbH & Co. KG in 06254 Kötschlitze auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel in **06729 Elster-
aue, OT Altröglitz, Burgenlandkreis** 140
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma SKL Motor GmbH in 39122 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung von Prüfständen für oder mit Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 10 Megawatt oder mehr in **39122 Magdeburg, Landeshauptstadt** 140
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Hass & Herbst Geflügelhof GbR in 39629, Bismark auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Geflügel in **39579 Wittenmoor, Landkreis Stendal** 141
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag des Herrn Friedjof Konietzke in 06484, Westerhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Rindern in **06484 Westerhausen, Landkreis Harz** 142
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,34 MW am Standort Bahrendorf, Flur 10, Flurstücke 110/3, 111/3, 1/23, 1/24 durch die Firma Milch- und Zuchtbetrieb Hendriks GmbH, Welsleber Straße 1, **39171 Sülzetal, OT Stemmer** 143
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,34 MW am Standort Bahrendorf, Flur 10, Flurstücke 110/3, 111/3, 1/23, 1/24 durch die Firma Agrar- und Milchhof Stemmer GmbH, Welsleber Straße 1, **39171 Sülzetal OT Stemmer** 144
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Kahlwinkel Agrar KG in 06647 Kahlwinkel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern in **06647 Billroda, OT Tauhardt, Burgenlandkreis** 144
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Windpark Löbnitz mbH & Co. KG in 39443 Förderstedt/Löbnitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82 in **39443 Förderstedt/Löbnitz, Salzlandkreis** 145
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über den Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Deichrückverlegung Sandau Nord 146
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die geplante Erweiterung der Gemeinschaftskläranlage (GKA) der Lutherstadt Wittenberg um eine Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk 4. Verwaltungsvorschriften 147
- B. Untere Landesbehörden**
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
 - Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Friedrichsbrunn 147
 - Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umwelt-



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

verträglichkeitsprüfung zum Genehmigungs-
antrag nach § 9 des Waldgesetzes für das

<p>Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Magdeburg 147</p> <p>. Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde- ALFF Altmark- gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Genzien 148</p> <p>2. Sonstiges</p> <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt; Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2008 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“ Wolmirstedt 148</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006 148</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26/07 Siedlung im Ortsteil Elbeu Stadt Wolmirstedt 148</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Farsleben über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2006 149</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Farsleben über die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Farsleben 149</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die Zweckvereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der Ordnungsbehörde der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes durch die Stadt Wolmirstedt von der Gemeinde Barleben 149</p>	<p>. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan Nr. 12 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet „Ammensleber Weg I“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 151</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben; Zweckvereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der Ordnungsbehörde der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes durch die Stadt Wolmirstedt von der Gemeinde Barleben 151</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes; Genehmigung des Landkreises Börde über den Wirtschaftsplan 2008 des WWAZ 153</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes; Wirtschaftsplan 2008 153</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg 154</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 155</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ über die 3. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ 158</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/ Sachsen-Anhalt über die Bestätigung der Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsführung 2006 159</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Stadt-Umland-Verbandes Magdeburg; Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“ 160</p>
---	--

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Auflösung des Abfallzweckverbandes Nordharz

Berichtigung zum Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 19/2007 vom 18.12.2007

Ziffer 1 der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes vom 04.12.2007 lautet:

1. Die von der Verbandsversammlung am 13.11.2007 mit Beschluss-Nr. V/002/2007 beschlossene Auflösung des Abfallzweckverbandes Nordharz zum 31.12.2007 wird genehmigt.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen über das vom Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt genehmigte
Wappen und die Flagge für den
Landkreis Mansfeld-Südharz**

**Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**

Urkunde

Entsprechend § 9 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522), erteile ich dem

Landkreis Mansfeld-Südharz

die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens:

Halbgespalten und geteilt; vorn geviert, 1 und 4: sechsfach Silber über Rot geteilt, 2 und 3: in Silber sechs (3:3) rote Rauten; hinten in Silber eine stilisierte natürliche rote Rose; unten in Grün ein silbernes Dreieck belegt mit einem schräggekreuzten schwarzen Bergmannsgezähe.

Magdeburg, den 17. März 2008

Holger Hövelmann
Minister

**Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**

Urkunde

Entsprechend § 9 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522), erteile ich dem

Landkreis Mansfeld-Südharz

die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Landkreiswappen belegt.

Magdeburg, den 7. April 2008

Holger Hövelmann
Minister

*) Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge des Landkreises Mansfeld-Südharz sind dem Amtsblatt als Anlage beigelegt.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft**

**und Finanzen über das vom Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt genehmigte
Wappen und die Flagge für den
Landkreis Jerichower Land**

**Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**

Urkunde

Entsprechend § 9 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522), erteile ich dem

Landkreis Jerichower Land

die Genehmigung zur Weiterführung des nachfolgend beschriebenen Wappens des aufgelösten Landkreises Jerichower Land:

Gespalten Blau über Silber, vorn ein silberner Pfahl, hinten ein schwarzer silbern konturierter und rot bewehrter Kranich.

Magdeburg, den 5. Februar 2008

Holger Hövelmann
Minister

**Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**

Urkunde

Entsprechend § 9 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522), erteile ich dem

Landkreis Jerichower Land

die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

Die Flagge ist weiß-blau (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Landkreiswappen belegt.

Magdeburg, den 3. April 2008

Holger Hövelmann
Minister

*) Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge des Landkreises Jerichower Land sind dem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren**

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Ausbau der Landesstraße L 242 von Quedlinburg nach Gernrode, 2. Bauabschnitt, Netzknoten 4232 015, Station 1,379 bis Station 0,849, Stadt Gernrode und Gemeinde Rieder“; Verwaltungsgemeinschaft Gernrode Harz, Landkreis Harz

Der Vorhabenträger Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung West, beabsichtigt den Ausbau eines Teilabschnittes der Landesstraße L 242 von Quedlinburg nach Gernrode durchzuführen. Die Landesstraße L 242 beginnt am Knotenpunkt mit der Bundesstraße B 185 in Ballenstedt und führt über Rieder – Gernrode nach Quedlinburg, wo sie mit Anschluss an die Bundesstraße B 6 endet.

Das Straßenbauvorhaben betrifft den Ausbau des 2. Bauabschnittes der Landesstraße L 242. Dieser beginnt am Ende des bereits realisierten 1. Bauabschnittes (Station 1,379, Netzknoten 4232 015) und endet am Ortseingang Gernrode (Ortstafel bzw. Anfang der Ortsdurchfahrt) und Anpassung (Station 0,849, Netzknoten 4232 015). Die Baustrecke umfasst eine Gesamtlänge von 533 m und erhält in Fortführung des 1. Bauabschnittes eine einheitliche Fahrbahnbreite von 7,0 m.

Die Linie der geplanten neuen Trasse entspricht weitgehend der genutzten Straßenführung. Eine Änderung der vorhandenen Trassenlage ergibt sich durch den Umbau der bestehenden Doppelkurve im Bereich einer Kuppe in eine den technischen Vorschriften entsprechenden Kurve. Durch die Baumaßnahme verschiebt sich die Linie der bisherigen Straßenführung teilweise um 1 bis max. 5 m in östliche Richtung.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Straßenbauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben Umverlegung der Ferngasleitungen 67, 103.09 und 113 zur Baufeldfreimachung für den geplanten Bau eines Glaswerkes auf dem gemeinsamen Industriegebiet „Am Jungferenberg“**

**der Landeshauptstadt Magdeburg und der
Gemeinde Sülzetal, Landkreis Börde**

Der Vorhabenträger, die Verbundnetz Gas AG, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Umverlegung der Ferngasleitungen 67, 103.09 und 113 zur Baufeldfreimachung für den geplanten Bau eines Glaswerkes auf dem gemeinsamen Industriegebiet „Am Jungferenberg“ der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Sülzetal, Landkreis Börde.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben Umverlegung der 110-kV-Freileitung Förderstedt – Magdeburg von Mast 101 bis Mast 103 zur Baufeldfreimachung für den geplanten Bau eines Glaswerkes auf dem gemeinsamen Industriegebiet „Am Jungferenberg“ der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Sülzetal, Landkreis Börde**

Der Vorhabenträger, die E. ON Avacon AG, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Umverlegung der 110-kV-Freileitung Förderstedt – Magdeburg von Mast 101 bis Mast 103 zur Baufeldfreimachung für den geplanten Bau eines Glaswerkes auf dem gemeinsamen Industriegebiet „Am Jungferenberg“ der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Sülzetal, Landkreis Börde.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahrens gemäß § 3 a
des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) zum Vorhaben Errichtung einer neuen
Haupteinspeisung für die Erdgasversorgung der
Stadt Dessau mit Regelanlagen und Röhrensystem
an den Standorten „Am Hanfgarten“,
Dessau/Mosigkau und Dessau, Mannheimer Straße**

Der Vorhabenträger, die Gasversorgung Dessau GmbH, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Errichtung einer neuen Haupteinspeisung für die Erdgasversorgung des Einzugsgebietes der Stadt Dessau mit einer Übernahmeregelanlage am Standort „Am Hanfgarten“ in Dessau/Mosigkau und mit einer Gasdruckregel- und Messanlage einschließlich eines speziellen Röhrensystems (Optimierungsleitung DN 1400) in Dessau, Mannheimer Straße

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma Zeitzer Guss GmbH in
06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Gießerei für
Gussteile aus Sphäroguss in 06712 Zeitz,
Burgenlandkreis**

Die Firma Zeitzer Guss GmbH in 06712 Zeitz beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Gießerei für Gussteile aus Sphäroguss
mit einer Kapazität von 150 t Guss pro Tag**

(Anlage nach Nr. 3.7, Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06712 Zeitz**,
Gemarkung: **Zeitz**,

Flur: **2**,
Flurstück: **63**.

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Bau von 2 Hallenschiffen gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im April 2009 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können in den Auslegungsexemplaren eingesehen werden. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.05.2008 bis einschließlich 23.06.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Zeitz**
Gewandhaus, Raum 303
Altmarkt 16
06712 Zeitz

Mo. - Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich

Mo., Mi., Do. von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 13:00 bis 18:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

22.05.2008 bis einschließlich 07.07.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **23.07.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Gewandhaus, Raum 308**
Altmarkt 16
06712 Zeitz

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Bollmer Umwelt GmbH in 49835 Wietmarschen
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer
Verbrennungsmotorenanlage in 39393 Völpke,
Landkreis Börde**

Die Firma Bollmer Umwelt GmbH in 49835 Wietmarschen beantragte mit Schreiben vom 19.07.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Verbrennungsmotorenanlage
für den Einsatz von Biogas**

in 39393 Völpke,
Gemarkung: **Völpke**,
Flur: **5**,
Flurstücke: **48/104, 405**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu

überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Agrargenossenschaft Querfurt e. G. in 06268
Querfurt auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten
von Rindern in 06268 Gatterstädt, Saalekreis**

Die Agrargenossenschaft Querfurt e. G. in 06268 Querfurt beantragte mit Schreiben vom 11.02.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zum Halten von Rindern, Saalekreis

in 06268 Gatterstädt,
Gemarkung: **Gatterstädt**,
Flur: **3**,
Flurstück: **11/6**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Firma SAB
Sachsen-Anhaltinische Biodiesel Werke GmbH &
Co. KG in 06254 Kötschlitz auf Erteilung einer Ge-
nehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel in
06729 Elsteraue, OT Altröglitz, Burgenlandkreis**

Auf Antrag wird der Firma SAB Sachsen-Anhaltinische Biodiesel Werke GmbH & Co. KG in 06254 Kötschlitz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der

Anlage zur Herstellung von Biodiesel

(Anlage nach Nr. 4.1 b Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) mit einer Jahreskapazität von 110 kt auf den Grundstücken

in **06729 Elsteraue, OT Altröglitz**

Gemarkung: **Tröglitz**

Flur: **1**
Flurstück: **278, Teil A,**
Flur: **2**
Flurstück: **123, Teil B**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.05.2008 bis einschließlich 29.05.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Elsteraue, OT Altröglitz

Zimmer 120
Hauptstr. 30
06729 Elsteraue, OT Altröglitz

Mo. von 07:00 bis 12:00 Uhr und
von 12:30 bis 15:30 Uhr
Di. von 07:00 bis 12:00 Uhr und
von 12:30 bis 18:00 Uhr
Mi. von 07:00 bis 12:00 Uhr und
von 12:30 bis 15:30 Uhr
Do. von 07:00 bis 12:00 Uhr und
von 12:30 bis 16:00 Uhr
Fr. von 07:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma SKL Motor GmbH in
39122 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmi-
gung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung von
Prüfständen für oder mit Verbrennungsmotoren
mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt
10 Megawatt oder mehr in 39122 Magdeburg,
Landeshauptstadt**

Die Firma SKL Motor GmbH in 39122 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung von

**Prüfständen für oder mit Verbrennungsmotoren
mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt
10 Megawatt oder mehr**

**hier: Leistungserhöhung des Motorenprüffeldes
von 15 MW Feuerungswärmeleistung auf 32
MW Feuerungswärmeleistung zum Prüfen
leistungsstärkerer Verbrennungsmotoren,
Erweiterung des Kühlsystems von 11 MW
Kühlleistung auf insgesamt 28,7 MW
Kühlleistung durch Errichtung eines zusätz-
lichen Kühlwasserbeckens mit ca. 300 m³
Volumen und zwei Kühltürme mit insgesamt
17,7 MW Rückkühlleistung und Vergröße-
rung der Raumdurchläufe der Prüf-
standzellen**

(Anlage nach Nr. 10.15a Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **39122 Magdeburg**,
Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **466**
Flurstück: **4722/7**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BlmSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2008 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.05.2008 bis einschließlich 23.06.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Landeshauptstadt Magdeburg**
Umweltamt
Raum 741
Julius-Bremer-Straße 8 - 10
39104 Magdeburg

Mo., Mi., Do. von 07:30 bis 15:30 Uhr
Di. von 07:30 bis 17:30 Uhr
Fr. von 07:30 bis 12:30 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

22.05.2008 bis einschließlich 07.07.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **17.07.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **DJH Lvb Sachsen-Anhalt e.V.**
Jugendherberge
Magdeburger Hof
Leiterstraße 10
39104 Magdeburg

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Firma Hass & Herbst Geflügelhof GbR
in 39629, Bismark auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung
und zur Aufzucht von Geflügel in 39579 Wittenmoor,
Landkreis Stendal**

Die Firma Hass & Herbst Geflügelhof GbR in 39629 Bismark beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von
Geflügel mit einer Kapazität von 199 331
Mastgeflügelplätzen, einschlich Errichtung
und Betrieb von 15 Mischfuttersilos**

(Anlage nach Nr. 7.1c) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in 39579, **Wittenmoor**,
Gemarkung: **Wittenmoor**
Flur **1**
Flurstücke:
**13/2,13/4,14/1,16/7,16/9,16/11,16/13,
16/15,16/16,16/17,17/1**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2009 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.05.2008 bis einschließlich 23.06.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal**
Raum 203
Moltkestraße 34-36
39576 Stendal

Mo.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mi.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

22.05.2008 bis einschließlich 07.07.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **29.07.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathausfestsaal
Markt 1
39576 Stendal**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag des Herrn Friedjof Konietzke in 06484,
Westerhausen auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum
Halten und zur getrennten Aufzucht von Rindern in
06484 Westerhausen, Landkreis Harz**

Herr Friedjof Konietzke in 06484 Westerhausen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht
von Rindern mit einer Kapazität von
1010 Rinderplätzen und 100 Kälberplätzen**

hier: Umbau zur Haltung und Aufzucht von Geflügel mit einer Kapazität von 153 200 Mastgeflügelplätzen einschlich Errichtung und Betrieb von 6 Mischfuttersilos

(Anlage nach Nr. 7.1c) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in 06484, **Westerhausen**,
Gemarkung: **Westerhausen**
Flur: **7**
Flurstücke: **61,62 und 66**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im 4. Quartal 2008 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.05.2008 bis einschließlich 23.06.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft Thale

Bauamt
Raum 322
Rathausplatz 1
06502 Thale

Mo. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

22.05.2008 bis einschließlich 07.07.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **22.07.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Kleiner Rathaussaal
Rathausplatz 1
06502 Thale**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer
Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von
Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme
oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen
Brennstoffen (Biogas) mit einer
Feuerungswärmeleistung von ca. 1,34 MW
am Standort Bahrendorf, Flur 10, Flurstücke 110/3,
111/3, 1/23, 1/24 durch die Firma Milch- und
Zuchtbetrieb Hendriks GmbH, Welsleber Straße 1,
39171 Sülzetal OT Stemmerm**

Die Firma Milch- und Zuchtbetrieb Hendriks GmbH, in 39171 Sülzetal OT Stemmerm beantragte mit Schreiben vom 04.04.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung
von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme
oder erhitztem Abgas für den Einsatz von
gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer
Feuerungswärmeleistung von ca. 1,34 MW**

in **39171 Sülzetal, OT Stemmerm,**

Gemarkung: **Bahrendorf,**

Flur: **10,**

Flurstücke: **110/3, 111/3, 1/23, 1/24.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be- ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem ge- richtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprü- fen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde lie- gen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungs- behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer
Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von
Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme
oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasför-
migen Brennstoffen (Biogas) mit einer
Feuerungswärmeleistung von ca. 1,34 MW
am Standort Bahrendorf, Flur 10, Flurstücke 110/3,
111/3, 1/23, 1/24 durch die Firma Agrar- und
Milchhof Stemmer GmbH, Welsleber Straße 1,
39171 Sülzetal, OT Stemmer**

Die Firma Agrar- und Milchhof Stemmer GmbH, in 39171 Sülzetal OT Stemmer beantragte mit Schrei- ben vom 04.04.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bun- des-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung
von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme
oder erhitztem Abgas für den Einsatz von
gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feu-
erungswärmeleistung von ca. 1,34 MW**

in **39171 Sülzetal, OT Stemmer,**

Gemarkung: **Bahrendorf,**

Flur: **10,**

Flurstücke: **110/3, 111/3, 1/23, 1/24.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträ- glichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genann- te Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswir- kungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Um- weltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be- ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem ge- richtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über

die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprü- fen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde lie- gen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungs- behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Firma Kahlwinkel Agrar KG in 06647
Kahlwinkel auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten
von Rindern in 06647 Billroda, OT Tauhardt,
Burgenlandkreis**

Die Firma Kahlwinkel Agrar KG in 06647 Kahlwinkel beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentli- chen Änderung einer

**Anlage zum Halten von Rindern
mit 1.482 Jungrinder- und 200 Kälberplätzen
in 6 Ställen**

**hier: Umnutzung in eine Anlage zum Halten von
Geflügel mit 347.965 Masthähnchenplätzen
in 8 Ställen mit Weiternutzung von 4 vor-
handenen und Errichtung von 4 neuen
Stallgebäuden**

(Anlage nach Nr. 7.1c) Spalte 1 des Anhangs zur Ver- ordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06647 Billroda, OT Tauhardt,**

Gemarkung: **Tauhardt**

Flur: **5**

Flurstücke:

**10/19, 10/20, 10/21, 10/23, 10/24,
10/25, 10/26, 10/29, 13/2, 11/36, 11/39,
11/42, 11/45**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Februar 2009 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsver- fahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglich- keitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.05.2008 bis einschließlich 23.06.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den ange- gebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft An der Finne

Raum 4
Bahnhofstraße 2a
06647 Bad Bibra

Mo. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

22.05.2008 bis einschließlich 07.07.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **13.08.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Sportlerheim Tauhardt
Versammlungsraum
Am Sportplatz
06647 Billroda, OT Tauhardt**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er

nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Firma
Windpark Löbnitz mbH & Co. KG in
39443 Förderstedt/Löbnitz auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
von 4 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82
in 39443 Förderstedt/Löbnitz, Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Firma Windpark Löbnitz mbH & Co. KG in 39443 Förderstedt/Löbnitz, Lindenstraße 25 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

4 Windkraftanlagen vom Typ E-82

(Anlagen nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) mit einer Leistung von 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 138,38 m, und einer Gesamthöhe von 179,38 m auf den Grundstücken in

39443 Förderstedt/Löbnitz

Gemarkung: **Löbnitz**

Flur: 1	Flurstücke: 29
4	72/25
4	71/16
4	71/16

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalten zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.05.2008 bis einschließlich 29.05.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Gemeinde Förderstedt**

Raum 8
Magdeburg-Leipziger Straße 24
39443 Förderstedt

Mo. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser über den Erörterungstermin im
wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für
die Deichrückverlegung Sandau Nord**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) hat beim Landesverwaltungsamt (LVwA) die Planfeststellung für die von ihm geplante Deichrückverlegung Sandau Nord beantragt.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Planunterlagen haben vom 29.01.2007 bis 27.03.2007 zur Einsichtnahme ausgelegen. Die Dauer und die Orte der Auslegung und die Fristen, innerhalb der Einwendungen gegen das Vorhaben des LHW erhoben werden konnten, wurden vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Im Zuge des durchzuführenden Anhörungsverfahrens hat nun das LVwA als zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die Deichrückverlegung und die dazu abgegebenen Stellungnahmen der Behörden zu diesem Vorhaben mit dem LHW als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Mit der Durchführung des Erörterungstermins wird auch den Anforderungen des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung abgeschlossen ist.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin oder der Einwender nicht am Erörterungstermin teilnimmt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Erörterung findet

**am 17.06.2008 im Landesverwaltungsamt,
Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) im
Raum 107 sowie**

**am 18.06.2008 im Sitzungssaal des Rathauses
der Stadt Sandau (Elbe), Marktstraße 2, 39524
Sandau (Elbe) statt.**

**Am 17.06.2008 werden nur die von den Trägern
öffentlicher Belange zu dem Plan abgegebenen
Stellungnahmen erörtert. Die rechtzeitig erhobenen
Einwendungen gegen den Plan sowie die abgegebene
Stellungnahme der Stadt Sandau (Elbe) werden
am 18.06.2008 erörtert.**

Die Erörterungen beginnen jeweils 10:00 Uhr. Einlass ist ab 9:00 Uhr. Die tägliche Dauer der Erörterung erfolgt nach Bedarf.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Es findet eine Einlasskontrolle statt. Die Teilnahmeberechtigung für Einwender ist durch Vorlage des Benachrichtigungsschreibens des LVwA über die Erörterung in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen.

Die Teilnahmeberechtigung für Betroffene ist bezüglich der Stellung als Eigentümer, Mieter, Pächter oder als in sonstiger Weise dinglich Berechtigter der von der Deichrückverlegung Sandau Nord betroffener Grundstücke, anhand von Grundbuchauszügen, Verträgen oder dergleichen, in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Weise, nachzuweisen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
Im näheren Umfeld des Dienstgebäudes Dessauer Straße 70 sowie am Rathaus der Stadt Sandau (Elbe) stehen Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Abwasser zum Verzicht auf die
Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) für die geplante Erweiterung
der Gemeinschaftskläranlage (GKA) der
Lutherstadt Wittenberg um eine Biogasanlage mit
Blockheizkraftwerk**

Der Entwässerungsbetrieb der Lutherstadt Wittenberg beantragte mit Schreiben vom 28.09.2007 beim Landesverwaltungsamt die Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben

- Errichtung einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk auf der GKA Wittenberg -.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung entsprechend §§ 3 a i. V. m. 3 b bis 3 d UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach der gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles sind durch das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zu Grunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser, im Dienstgebäude Halle, Dessauer Straße 70, als zuständige Wasserbehörde eingesehen werden.

Der Termin für die Einsichtnahme ist rechtzeitig mit dem Referat Abwasser abzustimmen.

B. Untere Landesbehörden

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes
für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte in Halberstadt gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag
nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der
Gemarkung Friedrichsbrunn**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen - Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück 6/11 beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,09 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Mitte Abt. 6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes
für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte in Halberstadt gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag
nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes
in der Gemarkung Magdeburg**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen - Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Magdeburg, Flur 724, Flurstück 1161/55 tlw. beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,95 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Mitte Abt. 6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde - ALFF Altmark - gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Genzien

Bei der unteren Forstbehörde des ALFF Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung	Genzien
Flur	6
Flurstücke	63/29

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,45 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt
Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2008 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“ Wolmirstedt**

Der Stadtrat Wolmirstedt hat in seiner Sitzung am 06.12.2007 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“ für das Wirtschaftsjahr 2008 wie folgt beschlossen:

1. Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“ für das Wirtschaftsjahr 2008, bestehend aus:
 - a) dem Erfolgsplan, mit den Gesamteinnahmen in Höhe von 780.000,00 € und den Gesamtausgaben in Höhe von 780.000,00 €,
 - b) dem Vermögensplan, mit den Gesamteinnahmen in Höhe von 43.500,00 € und den Gesamtausgaben in Höhe von 43.500,00 €.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom

15.05.2008 – 22.05.2008

zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“, August-Bebel-Straße 24, 39326 Wolmirstedt, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolmirstedt, den 08.04.2008

Dr. Zander
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung 2006 der Stadt Wolmirstedt wurde dem Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt auf der Sitzung des Stadtrates am 17.04.2008 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 19.05.2008 bis 27.05.2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel- Str. 24, Zimmer 9 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Wolmirstedt, den 18.04.2008

Dr. Zander
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26/07 Siedlung im Ortsteil Elbeu Stadt Wolmirstedt

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat am 28.02.2008 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26/07 Siedlung im Ortsteil Elbeu Stadt Wolmirstedt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht liegen in der Zeit vom:

26. Mai 2008 bis zum 27. Juni 2008

zur Einsicht im Stadtbau- und Planungsamt der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24, Haus 25, in 39326 Wolmirstedt während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Montag und Donnerstag	09:00 Uhr – 11:30 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 11:30 Uhr und 13:30 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 11:30 Uhr und 13:30 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 11:30 Uhr

Während der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB können von jedermann Bedenken und Anregungen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Wolmirstedt, den 25.04.2008

gez. Dr. Zander
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Farsleben
über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund des festgestellten und geprüften Ergebnisses der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2006 der Gemeinde Farsleben wurde dem Bürgermeister der Gemeinde Farsleben auf der Sitzung des Gemeinderates am 23.04.2008 uneingeschränkte Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2006 liegt in der Zeit vom 19.05.2008 bis 27.05.2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 24, Zimmer 9 öffentlich aus.

Wolmirstedt, den 28.04.2008

gez. Böhnke
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Farsleben über die 4. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Farsleben**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (GVBl. LSA S. 352) hat der Gemeinderat der Gemeinde Farsleben in seiner Sitzung am 05.03.2008 folgende 4. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Farsleben vom 03.01.2002 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Umschrift lautet: „Gemeinde Farsleben Landkreis Börde“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Farsleben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Farsleben, den 29.04.2008

gez. K. Böhnke
Bürgermeister

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. gültigen Fassung, erfolgte am 11.04.2008 unter Aktenzeichen II/15.1/00.21.02/01/02.01-08-.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Wolmirstedt über die
Zweckvereinbarung zur Übernahme der
Aufgaben der Ordnungsbehörde der
Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes
durch die Stadt Wolmirstedt von der
Gemeinde Barleben**

Aufgrund der §§ 1 - 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) i. V. m. § 1 ZustVO GewAIR, in der jeweils gültigen Fassung und des Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der kommunalen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 in der durch das Erste Funktionalreformgesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852) geänderten Fassung, schließen

die Stadt Wolmirstedt

- auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 28.02.2008 (Beschluss-Nr. 30.2008/0511)

und

die Gemeinde Barleben

- auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2007 (Beschluss-Nr. BV 0190/2007)

die nachfolgende

Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Ordnungsbehörde im Sinne des § 1 ZustVO GewAIR (Gewerbeordnung, Gaststättengesetz)

**§ 1
Beteiligte**

Beteiligte der Zweckvereinbarung sind die Stadt Wolmirstedt und die Gemeinde Barleben.

**§ 2
Aufgabenübertragung, Zuständigkeiten**

- (1) Die Gemeinde Barleben überträgt und die Stadt Wolmirstedt übernimmt für das Gebiet der Gemeinde Barleben sämtliche der Gemeinde als Ordnungsbehörde obliegende Aufgaben nach:

- a) §§ 15 (2), 15a (4), 33a, 33c (1) und (3) Satz 3, 33d (1), 33i, 34, 34 a i. V. m. § 9 (1) Satz 2 BewachungsVO, 34 b und 34c - i. V. m. § 16 Makler- und Bauträger VO, und 144 der Gewerbeordnung
- b) §§ 2 (1), 5 (1), 8 Satz 2, 9 Satz 1, 11, 15, 21 (1) und 22 (1) u. (2) sowie 28 des Gaststättengesetzes

- (2) Die Stadt Wolmirstedt hat nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GKG LSA Satzungen oder Verordnungen die sie auch für das Gebiet der Gemeinde Barleben erlässt, in den Bekanntmachungsorganen aller betei-

lichten Körperschaften öffentlich bekannt zu machen

**§ 3
Aufgabenerledigung**

- (1) Die Stadt Wolmirstedt erledigt die nach § 2 dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Gemeinde Barleben erstattet der Stadt Wolmirstedt, die ihr durch die Erfüllung der übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten soweit diese nicht durch Gebühren oder die Kostenerstattung Dritter gedeckt sind.
- (3) Als Vorauszahlung ist ein Betrag in Höhe von 150,- € jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres auf das Konto der Stadt Wolmirstedt 3302121210 BLZ 81055000 unter Angabe des cod. Zgr. 1100 1500 zu überweisen.
- (4) Die Stadt rechnet die tatsächlichen Kosten auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsabrechnung für die Sachbearbeitungsstelle jeweils zum 1. Februar des Folgejahres ab.

**§ 4
Informationspflicht**

Die Gemeinde Barleben wirkt bei der Aufgabenerledigung durch die Stadt Wolmirstedt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit:

1. Die Gemeinde Barleben übermittelt der Stadt Wolmirstedt alle zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten sowie Kartenmaterial.
2. Die Stadt Wolmirstedt unterrichtet die Gemeinde Barleben nach Abschluss des Haushaltsjahres über die Einnahmen und Ausgaben, die im Rahmen der Erfüllung der übertragenen Aufgaben jährlich angefallen sind.
3. Die Beteiligten unterrichten sich gegenseitig über bedeutende Umstände, die für die Aufgabenerledigung maßgebend sind.

**§ 5
Personalübergang**

Die Übertragung von Personal ist derzeit nicht vorgesehen. Wird durch die Aufgabenübertragung bei der Stadt Wolmirstedt zusätzliches Personal benötigt, so ist die Stelle in den beteiligten Körperschaften vorerst intern auszuschreiben.

**§ 6
Änderung, Kündigung, Auflösung**

- (1) Änderungen der Zweckvereinbarung sind genehmigungspflichtig, soweit sie den Kreis der Beteiligten oder die Übertragung weiterer Aufgaben betreffen. Die übrigen Änderungen sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Diese Zweckvereinbarung kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Betei-

ligten die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Kündigungen nach den Sätzen 1 und 2 sind schriftlich zu erklären und schriftlich zu begründen.

- (3) Diese Zweckvereinbarung kann jederzeit aufgelöst werden. Sie soll aufgelöst werden, wenn sich herausstellt, dass das bei ihrem Abschluss vorausgesetzte Ziel der künftig umfassenden, effizienten und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nicht erreicht wird.
- (4) Im Falle der Kündigung oder der Auflösung der Zweckvereinbarung regeln die Beteiligten die Abwicklung durch einen Vertrag. Die Beteiligten gleichen die Auswirkungen der auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung getroffenen Entscheidungen aus. Die Kündigung aus wichtigem Grund kann nur innerhalb eines Monats erklärt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Kommt ein Vertrag innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen.

**§ 7
Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte in dieser Zweckvereinbarung eine regelbedürftige Angelegenheit versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne dieser Zweckvereinbarung durch eine ergänzende Bestimmung zu schließen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung nach entsprechend neu zu fassen.
- (3) Haben sich die Umstände, die für die Bestimmungen in dieser Zweckvereinbarung maßgebend gewesen sind seit ihrem Wirksamwerden so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten auch in Ansehung der Interessen des anderen Beteiligten die Einhaltung der Bestimmungen nicht zuzumuten ist, so sind diese Bestimmungen im Zweck und dem Sinne dieser Zweckvereinbarung neu zu fassen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt nach Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung und am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, 11.03.2008

Stadt Wolmirstedt

Gemeinde Barleben

Siegel

Siegel

Dr. Zander
Bürgermeister

Keindorff
Bürgermeister

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung

Die vorstehende Zweckvereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der Ordnungsbehörde der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes durch die Stadt

Wolmirstedt von der Gemeinde Barleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 344) – GKG LSA – erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Börde am 23.04.2008 unter dem Aktenzeichen 15.2.30.2 Lo erteilt.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan
Nr. 12 mit örtlicher Bauvorschrift für das
Wohngebiet „Ammensleber Weg I“
der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der ehemals selbstständigen Gemeinde Barleben hatte bereits im Jahre 1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet „Ammensleber Weg I“ – Barleben beschlossen; eine Rechtsverbindlichkeit der Planung ist nicht eingetreten. Infolge der gegebenen Situation wird nunmehr das Verfahren erneut aufgenommen.

Der räumliche Geltungsbereich der oben benannten Bauleitplanung beinhaltet die Flurstücke 83/4, 83/3, 83/27, 83/26, 83/25, 83/24, 83/23, 83/22, 83/11, 83/10, 83/9, 83/8, 83/7, 83/6, 843, 842, 83/15, 728, 729, 730, 754, 731, 732, 83/37, 755, 83/39, 83/38, 740, 739, 738, 737, 736, 735, 734, 733, 83/19, 83/16, 83/13, 83/28, 83/29, 83/30, 744, 745, 83/41, 748, 749, 83/43, 83/44, 83/46, 83/40, 83/50, 83/45, 746, 747, 83/33, 83/48, 752, 753, 84/3, 606/83, 83/5, 741, 742, 743, 750 und 751 in der Flur 2 der Gemarkung Barleben. Ebenfalls ist die Aufnahme (auch teilweise) einzelner Verkehrsanlagen (Ammensleber Weg, Breiteweg und Ackerstraße) erfolgt. Ein Übersichtsplan ist als Anlage beigelegt.

- Das Planungsziel des Verfahrens besteht grundsätzlich in der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne des § 4 BauNutzungsverordnung (BauNVO). Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan (hier Ausweisung als Wohnbaufläche) entwickelt.

Hierzu findet die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Informationsveranstaltung am **29.04.2008 um 17:00 Uhr im Wintergarten der Gemeinde Barleben**, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, statt. Die öffentliche Vorstellung wird durch das Architekturbüro Jänicke + Blank, Blücherplatz 9a, 24105 Kiel vorgenommen. Es erfolgt eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 12 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet „Ammensleber Weg I“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben. Der

Öffentlichkeit wird anschließend Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hiermit werden alle Interessierten zur Öffentlichkeitsbeteiligung eingeladen.

Barleben, 07.04.2008

- Siegel -

gez. Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben**

**Zweckvereinbarung
zur Übernahme der Aufgaben der
Ordnungsbehörde der Gewerbeordnung und des
Gaststättengesetzes durch die Stadt Wolmirstedt
von der Gemeinde Barleben**

Aufgrund der §§ 1 - 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) i. V. m. § 1 ZustVO, GewAIR, in der jeweils gültigen Fassung und des Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der kommunalen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 in der durch das Erste Funktionalreformgesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852) geänderten Fassung, schließen

die Stadt Wolmirstedt

- auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 28.02.2008 (Beschluss-Nr. 30.2008/0511)

und

die Gemeinde Barleben

- auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2007 (Beschluss-Nr. BV-0190/2007)

die nachfolgende

Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Ordnungsbehörde im Sinne des § 1 ZustVO GewAIR (Gewerbeordnung, Gaststättengesetz)

**§ 1
Beteiligte**

Beteiligte der Zweckvereinbarung sind die Stadt Wolmirstedt und die Gemeinde Barleben.

**§ 2
Aufgabenübertragung, Zuständigkeiten**

(1) Die Gemeinde Barleben überträgt und die Stadt Wolmirstedt übernimmt für das Gebiet der Gemeinde Barleben sämtliche der Gemeinde als Ordnungsbehörde obliegende Aufgaben nach:

- a) §§ 15 (2), 15a (4), 33a, 33c (1) und (3) Satz 3, 33d (1), 33i, 34, 34a i. V. m. § 9 (1) Satz 2 BewachungsVO, 34 b und 34c - i. V. m. § 16 Makler- und Bauträger VO, und 144 der Gewerbeordnung

- b) §§ 2 (1), 5 (1), 8 Satz 2, 9 Satz 1, 11, 15, 21 (1) und 22 (1) u. (2) sowie 28 des Gaststättengesetzes

- (2) Die Stadt Wolmirstedt hat nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GKG LSA Satzungen oder Verordnungen die sie auch für das Gebiet der Gemeinde Barleben erlässt, in den Bekanntmachungsorganen aller beteiligten Körperschaften öffentlich bekannt zu machen

§ 3 Aufgabenerledigung

- (1) Die Stadt Wolmirstedt erledigt die nach § 2 dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Gemeinde Barleben erstattet der Stadt Wolmirstedt, die ihr durch die Erfüllung der übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten soweit diese nicht durch Gebühren oder die Kostenerstattung Dritter gedeckt sind.
- (3) Als Vorauszahlung ist ein Betrag in Höhe von 150,- € jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres auf das Konto der Stadt Wolmirstedt 3302121210 BLZ 81055000 unter Angabe des cod. Zgr. 1100 1500 zu überwiesen.
- (4) Die Stadt rechnet die tatsächlichen Kosten auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsabrechnung für die Sachbearbeitungsstelle jeweils zum 1. Februar des Folgejahres ab.

§ 4 Informationspflicht

Die Gemeinde Barleben wirkt bei der Aufgabenerledigung durch die Stadt Wolmirstedt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit:

1. Die Gemeinde Barleben übermittelt der Stadt Wolmirstedt alle zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten sowie Kartenmaterial.
2. Die Stadt Wolmirstedt unterrichtet die Gemeinde Barleben nach Abschluss des Haushaltsjahres über die Einnahmen und Ausgaben, die im Rahmen der Erfüllung der übertragenen Aufgaben jährlich angefallen sind.
3. Die Beteiligten unterrichten sich gegenseitig über bedeutende Umstände, die für die Aufgabenerledigung maßgebend sind.

§ 5 Personalübergang

Die Übertragung von Personal ist derzeit nicht vorgesehen. Wird durch die Aufgabenübertragung bei der Stadt Wolmirstedt zusätzliches Personal benötigt, so ist die Stelle in den beteiligten Körperschaften vorerst intern auszuschreiben.

§ 6 Änderung, Kündigung, Auflösung

- (1) Änderungen der Zweckvereinbarung sind genehmigungspflichtig, soweit sie den Kreis der Beteilig-

ten oder die Übertragung weiterer Aufgaben betreffen. Die übrigen Änderungen sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (2) Diese Zweckvereinbarung kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Beteiligten die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Kündigungen nach den Sätzen 1 und 2 sind schriftlich zu erklären und schriftlich zu begründen.
- (3) Diese Zweckvereinbarung kann jederzeit aufgelöst werden. Sie soll aufgelöst werden, wenn sich herausstellt, dass das bei ihrem Abschluss vorausgesetzte Ziel der künftig umfassenden, effizienten und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nicht erreicht wird.
- (4) Im Falle der Kündigung oder der Auflösung der Zweckvereinbarung regeln die Beteiligten die Abwicklung durch einen Vertrag. Die Beteiligten gleichen die Auswirkungen der auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung getroffenen Entscheidungen aus. Die Kündigung aus wichtigem Grund kann nur innerhalb eines Monats erklärt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsbeauftragte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Kommt ein Vertrag innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte in dieser Zweckvereinbarung eine regelbedürftige Angelegenheit versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne dieser Zweckvereinbarung durch eine ergänzende Bestimmung zu schließen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung nach entsprechend neu zu fassen.
- (3) Haben sich die Umstände, die für die Bestimmungen in dieser Zweckvereinbarung maßgebend gewesen sind seit ihrem Wirksamwerden so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten auch in Ansehung der Interessen des anderen Beteiligten die Einhaltung der Bestimmungen nicht zuzumuten ist, so sind diese Bestimmungen im Zweck und dem Sinne dieser Zweckvereinbarung neu zu fassen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt nach Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung und am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, 11.03.2008

Stadt Wolmirstedt	Gemeinde Barleben
- Siegel -	- Siegel -
gez. Dr. Zander Bürgermeister	gez. Keindorff Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der Ordnungsbehörde der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes durch die Stadt Wolmirstedt von der Gemeinde Barleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 344) – GKG LSA – erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Börde am 23.04.2008 unter dem Aktenzeichen 15.2.30.2 Lo erteilt.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wolmirstedter Wasser- und
Abwasserzweckverbandes**

**Genehmigung des
Landkreises Börde über den Wirtschaftsplan 2008
des WWAZ**

Landkreis Börde Haldensleben, 21.04.2008
Der Landrat

Genehmigung

Ich genehmige den von der Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes mit Beschluss Nr. VV 04/08 am 07.04.2008 beschlossenen Wirtschaftsplan 2008 gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 in der gültigen Fassung i. V. m. § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung
Hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen in Höhe von

8.757.361 EUR

(in Worten:
achtmillionensiebenhundertsevenundfünfzig
tausenddreihunderteinundsechszig Euro)

Im Auftrag

Wendt
Sachgebietsleiter

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wolmirstedter Wasser- und
Abwasserzweckverbandes**

Wirtschaftsplan 2008

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), in Verbindung mit den §§ 92 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), hat die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 07.04.2008 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen:

Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und Entlastung erfolgen nach den Vorschriften der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung–EigVO) vom 20.08.1997 (GVBl. LSA S. 758), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), sofern diese Bestimmungen nicht den Regelungen des GKG-LSA und der GO LSA widersprechen.

Mit dem Wirtschaftsplan des Verbandes für das Wirtschaftsjahr 2008 werden

im Erfolgsplan	€
die Erträge	17.706.031
die Aufwendungen	17.299.806
der Jahresgewinn	406.225

im Vermögensplan	
die Einnahmen	22.393.139
die Ausgaben	22.393.139

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

auf **8.757.361 €**

festgesetzt.

Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten künftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird

auf **0 €**

festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf **3.541.000 €**

festgesetzt.

Zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.

Der Umlagebetrag 2008 für die Investitionsfolgekosten sowie die Betriebs- und Verwaltungskostenumlage der Niederschlagsbeseitigung wird

auf **111.484 €**

festgesetzt und teilt sich gemäß den Regelungen der Verbandssatzung wie folgt auf:

Gemeinde	Investitionsfolgekostenumlage § 25	Betriebs- und Verwaltungskostenumlage § 26	Umlage 2008 gesamt
Barleben	11.530 €	24.525 €	36.055 €
Hohendodeleben	22.890 €	7.449 €	30.339 €
Niederdodeleben	27.818 €	17.273 €	45.091 €
	62.237 €	49.247 €	111.484 €

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2008 wird auf 66 Angestellte festgesetzt.

In Anwendung der Bestimmungen des § 97 GO LSA sind über- und außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Der Verbandsgeschäftsführer erhält gemäß Verbandssatzung die Befugnis, über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall 50.000 € nicht überschreiten und die Deckung gemäß § 18 GemHVO gegeben ist, zu genehmigen. Darüber hinaus sind der Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung nach den Regelungen der Verbandssatzung zuständig.

Die Ausgabensätze im Vermögensplan bleiben entsprechend § 19 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

Dieser Wirtschaftsplan gilt ab dem 01.01.2008 und tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wolmirstedt, den 29.04.2008

- Siegel -

gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist am 21.04.2008 vom Landkreis Börde erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes ist nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO-LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GKG-LSA öffentlich auszulegen; er kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung beim

Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ)
Seegrabenstraße 2
39326 Wolmirstedt

eingesehen werden.

Die Frist beginnt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in dem vorliegenden Amtsblatt.

Wolmirstedt, den 29.04.2008

gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am **29.05.2008** um **16:00 Uhr**

im Ratssaal
der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6 in 39090 Magdeburg

zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung der Regionalversammlung am 29.05.2008

- I. Öffentliche Sitzung
 - TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
 - TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 26.03.2008
 - TOP 4 Abwägung der Anregungen Einwendungen und Hinweise zum REP Harz Teilplan Magdeburg
 - TOP 5 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
 - TOP 6 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen
- Magdeburg, den 29.04.2008

gez. Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
über die
Neufassung der Satzung des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 26.03.2008 die nachfolgend abgedruckte Neufassung Ihrer Verbandssatzung beschlossen und mit Bericht vom 28.03.2008 dem Landesverwaltungsamt Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vorgelegt. Mit Verfügung vom 22.04.2008 ist die Satzung zur Veröffentlichung freigegeben.

**Satzung des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

- § 1 Rechtsform, Verbandsmitglieder, Name, Gebiet und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe des Zweckverbandes
- § 4 Wahlzeit
- § 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
- § 6 Aufgaben der Regionalversammlung
- § 7 Sitzungen der Regionalversammlung
- § 8 Regionalausschuss, Aufgaben und Besetzung
- § 9 Sitzungen des Regionalausschusses
- § 10 Verbandsvorsitzender
- § 11 Finanzierung, Umlagen
- § 12 Haushaltsführung
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Austritt, Kündigung, Auflösung
- § 15 Sprachliche Gleichstellung
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 2 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA Nr. 16 S. 255 ff.) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA, S. 730) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 26.3.2008, (Beschluss RV 1/08) die folgende Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ beschlossen, die die bisherige Satzung vom 15. Januar 2001, zuletzt geändert durch vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 5.9.2007 ablöst:

**§ 1
Rechtsform, Verbandsmitglieder, Name,
Gebiet und Sitz**

- (1) Die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und die Landeshauptstadt Magdeburg bilden gemäß § 17 LPIG LSA als Träger der Regionalplanung für die Planungsregion einen Zweckverband. Der Zweckverband ist gemäß § 7 GKG LSA eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstthermfähigkeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“.

- (3) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ umfasst die Gebiete seiner Verbandsmitglieder.
- (4) Der Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ und dem Logo des Zweckverbandes, 5 verbundenen Quadraten, in der Mitte.



**§ 2
Aufgaben**

Der Zweckverband erfüllt für seine Verbandsmitglieder die Aufgaben, die ihnen als Träger der Regionalplanung nach gesetzlichen Vorschriften zugewiesen sind, insbesondere

- 1. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes nach § 7 LPIG LSA und von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen nach § 8 LPIG LSA gemäß § 17 LPIG LSA
- 2. Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes gemäß § 5 LPIG LSA
- 3. Stellungnahme zu Anträgen auf Abweichung vom Landesentwicklungsplan gemäß § 10 Abs. 3 LPIG LSA
- 4. Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Abweichung vom Regionalen Entwicklungsplan gemäß § 10 Abs. 4 LPIG LSA
- 5. Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 11 LPIG LSA
- 6. Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für Planungen und Maßnahmen als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben
- 7. Hinwirken auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne gemäß § 12 LPIG LSA
- 8. Erstellung von Entwicklungskonzepten für die Region oder für Teilräume, durch die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgeschlagen und aufeinander abgestimmt werden (Regionale Entwicklungskonzepte) und Ableitung Regionaler Aktionsprogramme
- 9. Raumb Beobachtung gemäß § 19 LPIG LSA.

Der Zweckverband kann zur Vorbereitung und Verwirklichung seiner Aufgaben vertragliche Vereinbarungen schließen.

**§ 3
Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Regionalversammlung,
- der Vorsitzende.

**§ 4
Wahlzeit**

Die Wahlzeit der nach § 18 Abs. 3 und 4 LPIG LSA vom Stadtrat der LHS Magdeburg bzw. den Kreistagen der Landkreise zu wählenden Vertreter in der Regionalversammlung beträgt eine Wahlperiode.

Binnen drei Monaten nach einer Wahl zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften sollen die Vertreter dieser Mitgliedskörperschaft(en) für die Regionalversammlung neu gewählt werden. Die Verbandsmitglieder teilen dem Zweckverband schriftlich die gewählten Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter namentlich unter Beifügung geeigneter Nachweise über ihre Wahl aufzufordern mit.

Binnen fünf Monaten nach einer Wahl zu Vertretungen der Mitgliedskörperschaften sollen der Vorsitzende neu gewählt und die Mitglieder des Regionalausschusses neu bestimmt werden. Bis zu ihrer Neuwahl/Neubildung nehmen die Organe und der Regionalausschuss ihre Aufgaben in ihrer bisherigen Zusammensetzung wahr.

**§ 5
Zusammensetzung der Regionalversammlung**

- (1) Die Regionalversammlung besteht aus den gemäß § 18 Abs. 2 bis 4 LPIG LSA bestimmten bzw. zu wählenden Vertretern.
- (2) Gemäß § 18 Abs. 6 LPIG LSA hat jeder Vertreter in der Regionalversammlung eine Stimme. Er ist an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) gilt entsprechend.
- (3) Die Vertretungsregelung erfolgt gemäß § 18 Abs. 7 LPIG LSA.
- (4) Ändert sich der Zentralörtliche Status (Mittelzentrum) einer Stadt, während der die Mitgliedschaft der betreffenden stimmberechtigten Mitglieder in der Regionalversammlung.

**§ 6
Aufgaben der Regionalversammlung**

- (1) Der Regionalversammlung obliegt
 - a. die Wahl des Vorsitzenden des Zweckverbandes und seiner Stellvertreter,
 - b. die Bestimmung der weiteren in den Regionalausschuss zu entsendenden Vertreter nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung.
- (2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Regionalausschuss oder der Vorsitzende zuständig ist. § 44 GO LSA gilt entsprechend.

Die Regionalversammlung entscheidet ausschließlich über:

1. Aufstellung, Entscheidung über vorgebrachte Anregungen oder Bedenken und Beschlussfassung des Regionalen Entwicklungsplanes gemäß § 7 LPIG LSA sowie von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen nach § 8 LPIG LSA,
2. Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes der obersten Landesplanungsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 LPIG LSA,
3. Stellungnahme zu Anträgen auf Abweichung vom Landesentwicklungsplan gemäß § 10 Abs. 3 LPIG LSA von wesentlicher Bedeutung,
4. Entscheidung über Anträge auf Abweichung vom regionalen Entwicklungsplan gemäß § 10 Abs. 4 LPIG LSA,
5. Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen als Träger öffentlicher Belange im Sinne der §§ 5, 7, 8, 11 und 12 LPIG LSA von besonderer Bedeutung,
6. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Zweckverbandes über die Regionsgrenzen hinweg,
7. Bestimmung der konkret wahrzunehmenden Aufgaben der Verwirklichung der Raumordnungspläne gemäß § 2 Nr. 7 und 8,
8. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden über die Erfüllung der Aufgaben der „Verwirklichung der Raumordnungspläne“,
9. die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
10. die Geschäftsordnung,
11. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des Stellenplans, des Finanzplans, des Investitionsprogramms, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden für die Haushaltsdurchführung,
12. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der Haushaltsprüfung,
13. die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder des Zweckverbandes,
14. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten und wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, sowie die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes, wenn sie die Wertgrenze von 25.000 € überschreiten,
15. die Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung, des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels,
16. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie die Wertgrenze von 25.000 € überschreiten,
17. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
18. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
19. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Regionalversammlung entscheidet.

**§ 7
Sitzungen der Regionalversammlung**

- (1) Die Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt.

- (2) Der Vorsitzende beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Regionalversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet.
- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 54 GO LSA.
- (5) Das Mitwirkungsverbot von Mitgliedern der Regionalversammlung richtet sich nach den Vorschriften des § 31 GO LSA.
- (6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 50 GO LSA gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu machen oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten Sitzung bekannt zu machen.
- (7) Über die Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8

Regionalausschuss; Aufgaben und Besetzung

- (1) Der Regionalausschuss setzt sich zusammen aus den Landräten und Oberbürgermeistern, die Mitglied der Regionalversammlung sind und zwei weiteren Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden aus den Reihen der Regionalversammlung. Im Verhinderungsfall werden die Landräte und Oberbürgermeister durch ihre allgemeinen Vertreter, die weiteren Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden durch von der Regionalversammlung bestimmte Stellvertreter im Regionalausschuss vertreten. Der Vorsitzende sitzt dem Regionalausschuss vor.
- (2) Der Regionalausschuss bereitet vor, nimmt wahr und entscheidet die folgenden Angelegenheiten:
 1. Entwicklung von Grundsätzen und weiteren Vorgaben zur Ausführung der dem Zweckverband obliegenden Aufgaben zur Beschlussvorlage für die Regionalversammlung,
 2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausführung der dem Zweckverband obliegenden Aufgaben,

3. Wahrnehmung weiterer von der Regionalversammlung dem Regionalausschuss übertragener Angelegenheiten,
4. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden,
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes bis zu der Wertgrenze von 25.000 € soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist.

§ 9

Sitzungen des Regionalausschusses

- (1) Der Regionalausschuss wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel alle drei Monate, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalausschusses gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 3 entsprechend.
- (3) Für das Mitwirkungsverbot von Mitgliedern des Regionalausschusses gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Regionalversammlung wählt aus der Mitte der Hauptverwaltungsbeamten der Träger der Regionalplanung den Vorsitzenden und den ersten und zweiten Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende ist Verbandsgeschäftsführer im Sinne des § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Er ist ehrenamtlich tätig. Er bereitet die Beschlüsse der Regionalversammlung und des Regionalausschusses vor und führt sie aus. Er trifft die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes bis zu der Wertgrenze von 10.000 €. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. In seinem Auftrag leitet der Leitende Planer die Geschäftsstelle des Zweckverbandes. Näheres regelt eine Dienstanweisung.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband.
- (4) Der Vorsitzende entscheidet über die Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen § 11 LPIG LSA
- (5) Für die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter gilt § 4 entsprechend.

§ 11

Finanzierung, Umlagen

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes, soweit diese nicht vom Land getragen werden, werden gemäß § 13 Abs. 1 GKG LSA von den Mitgliedern nach § 1 Abs. 1 Umlagen erhoben.

(2) Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden anteilig nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Verbandsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen, die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz des jeweiligen Jahres dem kommunalen Finanzausgleich zugrunde gelegt werden. Die Höhe der Jahresumlage wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

**§ 12
Haushaltsführung**

- (1) Für die Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften GO LSA entsprechend.
- (2) Für die örtliche Prüfung zuständig sind die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder jährlich wechselnd in alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen beginnend mit dem RPA des Landkreises Jerichower Land

**§ 13
Öffentliche Bekanntmachungen**

Satzungen und alle öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt veröffentlicht, die §§ 7, 8 LPIG LSA bleiben unberührt.

**§ 14
Austritt, Kündigung, Auflösung**

Der Austritt, die Kündigung, die Auflösung und Abwicklung bei der Auflösung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

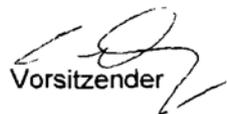
**§ 15
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 26.03.2008


Vorsitzender



**Öffentliche Bekanntmachung des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“
über die 3. Satzung zur Änderung der
Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“**

- Abwasserbeseitigungssatzung -

Aufgrund der §§ 4, 6, 44, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung,

der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) v. 26.2.1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie der §§ 150 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 12.04.2006 (GVBl LSA S. 248) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24.04.2008 folgende 3. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 22.11.2001, zuletzt geändert am 15.10.2003, beschlossen:

§ 1

§ 12 (Benutzungsbedingungen) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen, nur eingeleitet werden, wenn sie Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35° C
b) ph-Wert	6,5 bis 10
c) absetzbare Stoffe *)	10 ml/l (+) nach 15 min Absetzzeit
 - d) CSB Chemischer Sauerstoffbedarf 1500 mg/l
 2. Verseifbare Öle und Fette 300 mg/l
 3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abcheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeit beachten)
 - b) Kohlenwasserstoffe, gesamt 20 mg/l
(gem. DIN 38409 Teil 18 **)
 4. Organische Lösungsmittel

halogenisierte Kohlenwasserstoffe	0,5 mg/l
(berechnet als organisch gebundenes Halogen)	
 5. AOX Absorbierbare org. Halogenverbindungen (berechnet als Chlor) 0,5 mg/l
- *) Nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: +) (zur Kontrolle anderer Parameter können auf niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide)
- **) Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist.
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (As)	0,1 mg/l
b) Blei (Pb) ***)	0,2 mg/l
c) Barium (Ba)	5 mg/l
d) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
e) Vanadium (V)	2 mg/l
f) Cadmium (Cd) ***)	0,1 mg/l
g) Chrom 6wertig (Cr) ***)	0,1 mg/l
h) Chrom (Cr) ***)	1,0 mg/l
i) Kupfer (Cu) ***)	0,5 mg/l
j) Nickel (Ni)	0,1 mg/l
k) Quecksilber (Hg) ***)	0,05 mg/l
l) Selen (Se)	1 mg/l

m) Zink (Zn) ***)

1,0 mg/l

- n) Zinn (Sn) 5 mg/l
 o) Cobalt (Co) 0,5 mg/l
 p) Silber (Ag) 1 mg/l

7. Anorganische Stoffe (gelöst)
 a) Ammonium (NH₄-N) 50 mg/l
 b) Ammoniak (NH₃-N) 200 mg/l
 c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 0,05 mg/l
 d) Cyanid, gesamt (CN) 5 mg/l
 e) Fluorid (F) 60 mg/l
 f) Nitrit (NO₂-N) 10 mg/l
 g) Sulfat (SO₄) 600 mg/l
 ab 01.01.2008 400 mg/l
 h) Sulfid (S²) 2 mg/l
 i) Phosphor (gesamt) (P) 15 mg/l
 + Phosphatverbindungen
 j) Chlorid (Cl) 500 mg/l

8. Organische Stoffe
 a) wasserdampfliche halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 10 mg/l
 b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
 c) Perfluorierte Tenside (PFT) 300 ng/l als Summe PFOA + PFOS
 d) PAK (16 Stck nach EPA) 0,1 mg/l

9. Spontane Sauerstoffver-Brauchende Stoffe z. B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat Nur in einer so geringen Konzentration, dass Stoffe z. B. Natriumsulfid oder keine anerobischen Verhältnisse in der öffentlichen Eisen-II-Sulfat Kanalisation auftreten.

***) Bei landwirtschaftlicher Nutzung des Klärschlammes, die bei günstiger Lage des Absatzgebietes im Sinne des Recycling das beste Verfahren der Schlammabeseitigung darstellt, sind die einschlägigen Merkblätter zu beachten und gegebenenfalls die Schwermetallfrachten der Einleitung zu begrenzen (siehe auch Klärschlammverordnung)

****) falls größere Frachten anfallen

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

§ 3

§ 15 (Einbringungsverbote) erhält folgende neue Fassung:

Die Einleitbedingungen des § 12 gelten für dezentrale Abwasseranlagen entsprechend.

§ 4

§ 23 (Ordnungswidrigkeiten) Abs.1 Punkt 9 erhält folgende neue Fassung:

§§ 12, 15 Abwasser einleitet, dass einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, dass nicht den Einleitungswerten entspricht.

§ 5

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, den 24.04.2008



Ballhausen
 Verbandsgeschäftsführer



Wasser- und Abwasserzweckverband „Ilsetal“
 Hornburger Str. 20, 38835 Osterwieck

Öffentliche Auslegung

Die 3. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ liegt an den nach dieser Bekanntmachung darauffolgenden zwei Wochen öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist jeweils zu den unten genannten Sprechzeiten des Verbandes, in Osterwieck Hornburger Str. 20, möglich.

Sprechzeiten:

- Montag 09:00 Uhr -12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 Uhr -12:00 Uhr und 13:00 Uhr -18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 Uhr -12:00 Uhr und 13:00 Uhr -15:30 Uhr
 Freitag 09:00 Uhr -11:00 Uhr

Wasser- und Abwasserzweckverband " Ilsetal "

gez. Ballhausen
 Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung
 des Zweckverbandes Naturschutzprojekt
 Drömling/Sachsen-Anhalt über die Bestätigung der
 Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des
 Verbandsgeschäftsführers für die
 Haushaltsführung 2006**

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) in Verbindung mit §108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt in der Verbandsversammlung am 13.03.2008 mit Beschluss Nr. 1-1/2008 über die Jahresrechnung 2006 beschlossen und zugleich dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung für das Haushaltsjahr 2006 erteilt.

Vom Tage der Bekanntmachung an, liegt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 an sieben Werktagen zur Einsichtnahme beim Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Oebisfelde, 24.04.2008


Folkens
Vorsitzender der
Verbandsversammlung




Kausche
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung des
Stadt-Umland-Verbandes Magdeburg**

**Einladung zur Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
„Stadt-Umland-Verband Magdeburg“**

Die nächste Verbandsversammlung des Stadt- Umland-Verbandes Magdeburg findet am

27.05.2008 um 17:00 Uhr
im Alten Rathaus
der Landeshauptstadt Magdeburg,
Alter Markt, Otto-von-Guericke-Saal statt.

Sollten Sie an der Teilnahme der Verbandsversammlung gehindert sein, bitte ich Sie um eine entsprechende Mitteilung und um die Entsendung Ihres Stellvertreters.

Nachfolgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Festlegung der Tagesordnung
- 5 Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) der Verbandsversammlung
- 6 Bekanntgabe der in der vorangegangenen Sitzung der Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 7 Verpflichtung der Vertreter der Verbandsmitglieder
- 8 Bericht des Verbandsvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und den Vollzug gefasster Beschlüsse
- 9 Vorstellung und Beschluss der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
- 10 Wahl des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers

- 11 Vorstellung des Siegelbildnisses des Stadt-Umland-Verbandes Magdeburg
- 12 Anträge, Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Verbandsmitglieder
- 13 Schließung der Sitzung

Magdeburg, 23.04.2008

gez. Erich Wasserthal
Vorsitzender der Verbandversammlung

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 32,96 € jährlich, Einzelpreis: 2,06 € einschließlich MwSt, zuzüglich Versandkosten